

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 205/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edward-Alfred W [REDACTED],

[REDACTED] Road, L [REDACTED], Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], -

gegen

BUNDESRREPUBLIK DEUTSCHLAND,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,

Min 1, Habsburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
15. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
26. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zu-
lassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen
nicht vor.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt,
daß der Kläger während des zweiten Weltkrieges als
kriegsgefangener polnischer Offizier in deutschen
Kriegsgefangenenlagern unter Mißachtung der Menschen-
rechte geschädigt worden ist. Deshalb hat er An-
sprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden
nach Art. VI BEG-Schluß verneint.

Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägun-
gen begründete Entscheidung wirft keine Rechtsfrage
auf, welche die Zulassung der Revision rechtfertigt.

- 3 -

Die Beurteilung des Beweiswertes von Besuchsberichten des Internationalen Roten Kreuzes aus damaliger Zeit verantwortet der Tatrichter. Welche Anforderungen sich daraus für die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BBG-Schluß ergeben, ist eine Frage der besonderen Umstände des Einzelfalles.

Nach tatrichterlicher Feststellung hatten die verschärfte Bewachung und die Verbote ihren Grund darin, daß der Kläger der Flucht und der Verbindung mit Personen außerhalb des Lagers verdächtigt wurde. Damit ist die Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BBG-Schluß widerlegt, und es kommt auf die Frage nach der Menschenrechtswidrigkeit dieser Maßnahme nicht mehr an.

Dr. Thumm

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)